

<b>Zeitschrift:</b>	Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau
<b>Herausgeber:</b>	Spitex Verband Kanton Zürich
<b>Band:</b>	- (2012)
<b>Heft:</b>	4: Die neue Kundschaft
<b>Artikel:</b>	Die Tür verriegeln oder nicht?
<b>Autor:</b>	King, Sarah
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-821948">https://doi.org/10.5169/seals-821948</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Tür verriegeln oder nicht?

**Die besorgte Tochter einer an Demenz erkrankten Kundin verlangte von Mitarbeitenden der Spitex Bern, dass sie nach ihrem Besuch bei der Kundin die Wohnungstür von aussen verriegeln. Eine juristische Abklärung zeigt: Damit könnte sich die Spitex strafbar machen und sie würde ihre Kundin sogar noch zusätzlichen Gefahren aussetzen.**

**Sarah King //** Immer mehr Menschen erkranken an Demenz. Das kann für Angehörige mit grossen Problemen und Sorgen verbunden sein. Und dies wiederum hat Auswirkungen auf die Spitex, wie ein Fall der Spitex Bern zeigt.

Die Tochter einer an Demenz erkrankten Kundin machte sich Sorgen, dass ihre zeitlich und örtlich desorientierte Mutter das Haus allein verlassen und den Heimweg nicht mehr finden würde. Deshalb verlangte sie von den Spitex-Mitarbeitenden, nach getaner Arbeit am Morgen und am Abend die Haustüre der Kundin von aussen zu verriegeln – mit einem eigens dafür angebrachten Hakenverschluss.

## Ungutes Gefühl

Die Mitarbeitenden hatten ein ungutes Gefühl beim Gedanken, die alte Frau einzusperren, und wandten sich an ihre Vorgesetzte. Diese setzte sich mit dem Hausarzt der Kundin in Verbindung, der die Forderung der Tochter verordnete, wenn auch ungern. Trotz Verordnung aber hielt das ungute Gefühl bei den Spitex-Mitarbeitenden an.

Die Betriebsleiterin leitete den Fall deshalb weiter an Claudia Müller, Mitglied der Geschäftsleitung der Spitex Bern. Wie für die Fachleute vor Ort, so stand auch für Claudia Müller fest: «Wir sperren Klientinnen und Klienten nicht ein, auch wenn sie wegläufen könnten.» Um dies juristisch begründen zu können, liess die Spitex Bern den Fall rechtlich abklären.

Das Resultat ist klar: Das Zusperren der Wohnungstür von aussen könnte eine Freiheitsberaubung gemäss Arti-



Bild: photocase.com/tigerente

**Die Spitex darf Wohnungstüren nicht von aussen verriegeln. Das könnte eine Freiheitsberaubung darstellen oder z.B. bei einem Brand die eingeschlossene Person gefährden.**

kel 183 des Strafgesetzbuches sein: Wer «einen anderen unrechtmässig festnimmt, gefangen hält oder ihm in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht», macht sich strafbar – auch dann, «wenn dies in gewisser Weise im Interesse des Patienten geschieht».

Der Jurist führte noch ein weiteres Argument an: «Wer gegenüber einem Patienten eine spezielle Verpflichtung betreffend Sorge und Aufsicht übernimmt, tritt regelmässig in eine sogenannte Garantenstellung ein.» Das heisst, er muss Gefahren vom Patienten abwenden. Wird eine Person eingeschlossen, setzt man sie jedoch Gefahren aus. So könnte die Kundin z.B. in ihrem Drang, das Haus zu verlassen, aus dem Fenster stürzen oder bei einem Brand könnte sie nicht flüchten. Die Obhutspflicht wäre somit verletzt.

Im Zusammenhang mit der juristischen Begründung wurde auch der Frage nachgegangen, welche anderen Schutzmassnahmen Angehörige von demenzkranken Menschen ergreifen könnten. Der Gesetzgeber sieht dafür den fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) vor. Gemäss Gesetz (Art. 8 FFEG) «darf eine Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer ge-

eigneten Anstalt untergebracht oder zurückgehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann». Der fürsorgerische Freiheitsentzug wird durch den Regierungsstatthalter, die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder den Arzt verordnet.

Im Falle einer Demenz wird jedoch empfohlen, vor einem solchen Freiheitsentzug nach mildernden und weniger freiheitsberaubenden Massnahmen zu suchen. Die Schweizerische Alzheimervereinigung empfiehlt u.a. das Installieren eines Alarmsystems. Außerdem: Objekte, die auf Ausgehen resp. Spaziergänge hinweisen (Mantel, Stock usw.) nicht in Sichtweite aufbewahren, zur Sicherheit Namensschilder an Kleidung anbringen oder die Person mit einem Ortungsgerät ausstatten.

## Angehörige beraten

Claudia Müller von der Spitex Bern richtet den Fokus aber nicht nur auf die erkrankte Person, sondern auch auf Dritte: «Wenn ein Mensch an Demenz erkrankt, verändern sich seine Beziehungen. Angehörige machen sich Sorgen, sind überfordert und haben unter Umständen Schuldgefühle, vor allem wenn ein fürsorgerischer Freiheitsentzug vollzogen wird.» Also stehe neben dem Schutz der erkrankten Person auch die Beratung der Angehörigen an.

Weiter ermutigt Claudia Müller die Pflegenden, auf ihr Bauchgefühl zu hören: «Wenn Mitarbeitende ein schlechtes Gefühl haben beim Ausführen einer Dienstleistung, ist es äusserst wichtig, dass sie dies ihren Vorgesetzten mitteilen. Der Kunde ist zwar König, aber wir haben die Verantwortung, haben Weisungen und Qualitätsrichtlinien.»

Die Konfliktsituation mit der Tochter, die sich um ihre demenzkranke Mutter sorgt, konnte inzwischen geregelt werden. Die Spitex-Mitarbeitenden verriegeln nach der Arbeit die Türe von aussen nicht, und die Tochter akzeptiert diese Haltung der Spitex Bern.